

Immobilien durch das Stadthofpersonal als wichtigen Tätigkeitsbereich hinzunehmen müssen, galt doch bei der Häuserpacht die Konservierung des Baubestands als meist urkundlich fixierte Pflicht oder die Instandhaltung der schwierig und aufwendig zu kultivierenden Weingärten als ökonomische Notwendigkeit.

Als älteste überlieferte Stadthöfe im deutschsprachigen Raum wird man wohl die 1142 erwähnten *curiae* der Zisterzen Ebrach und Heilsbronn in Würzburg ansprechen müssen, daneben mit etwa zeitgleicher Einrichtung den Hof des Klosters Himmerod in Trier¹⁵. Geht man nur von der strikten Terminologie der *curia* aus, so lassen sich die Höfe Weiler-Bettnachs in Metz und Trier erst 1276¹⁶ resp. 1312¹⁷ nachweisen. Gerade die im zweiten Fall offenkundige Gleichsetzung von *curia* und *domus* zwingt jedoch zu einer erheblichen zeitlichen Vorverlagerung, was wenig erstaunt, zumal Güterbesitz - in Metz sogar in beträchtlichem Umfang - schon wesentlich früher bezeugt ist. Bereits in den ältesten Besitzbestätigungen für die Abtei stößt man auf Eigentum in der Stadt. Bischof Stephan von Metz unterstellte 1146 seinem Schutz u.a. *domos et vineas quas dominus Curvinus de Honbur Metis prefate ecclesie pro remedio anime sue contulit*¹⁸. Wenngleich der Verkauf von Häusern in der Stadt bis ins ausgehende 13. Jh. gegenüber der Verpachtung deutlich dominierte¹⁹, sicherlich bedingt durch die angesprochene Richtung, die das Generalkapitel vorgab, deutet die Erwähnung in der die Rechtmäßigkeit des Eigentums unterstreichenden Urkunde Stephans auf die längerfristige Eigennutzung durch die Abtei hin. Dies wird umso deutlicher, als Papst Eugen III. 1147 der Abtei *vineas et domos quas Metis habetis* bestätigte²⁰. Daß man der 1189 formulierten Weisung aus Cîteaux dennoch Folge leistete, zeigt eine Bulle Alexanders III., die schon 1179 nur noch ein Haus ansprach. Der Hinweis auf dazugehörige Weinlagen und Pertinenzen offenbart, daß es sich mittlerweile um einen größeren Komplex handelte²¹. Dieselbe Formulierung wie für Metz wählte die päpstliche Kanzlei für Trier, wo 1179 erstmals ein festes Domizil erwähnt wird²². Urban III. übernahm 1186 die

¹⁵ SCHICH, S. 224. Der aus Clairvaux kommende Gründungskonvent bezog wohl zunächst sogar in einem Trierer Haus Quartier, das als Keimzelle des umfangreichen Himmeroder Besitzes in der Moselmetropole gilt; vgl. WILKES, S. 17.

¹⁶ ADM H 1743 Nr. 9a [1276 III 21]. Ein Zins von 25 s. sollte demnach *an lai cour de Villairs dedans Mes* abgeliefert werden.

¹⁷ LHAK I A Nr. 3856 [1312 (VI 24?)]. Der Trierer Bürger Heinrich, genannt *Kanwertin*, versprach einem Mitbürger die Zahlung eines Zinses von 18 s. *ex domo mea prope domum et curiam que appellatur proprie zuo Wilrebettenachen*. Die Urkunde ist am rechten unteren Rand hinter der Jahresangabe abgerissen oder abgeschnitten; die Tagesdatierung folgt dem Eintrag im Findbuch.

¹⁸ ADM H 1714, fol. 138r-144r; gedruckt in ACTES 2,I,B, S. 145-151 Nr. 66.

¹⁹ BENDER, S. 187.

²⁰ ADM H 1715 Nr. 1 [1147 XII 20]; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 280-282 Nr. 2; MEINERT, S. 240f. Nr. 50.

²¹ ADM H 1715 Nr. 2; ADM H 1755 Nr. 2 [1179 I 17]; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 293-296 Nr. 10. Alexander nannte *domum quam habetis in Metensi civitate cum vineis et aliis pertinentiis suis*.

²² Die Bulle Eugens III. (wie Anm. 20) spricht lediglich von Weinlagen *in episcopatu Trevirensi*.